



Amtsblatt- Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Informative Sammlung der auf www.stadt-salzburg.at
kundgemachten Amtsblatt-Stücke

30. April 2021
Folge 8/2021

Inhalt

Amtsblatt-Stücke 34 bis 39/2021, kundgemacht zwischen 15. und 22. April 2021	2 – 5
Impressum	4
Offenlegung gem. § 25 Mediengesetz	4



Wichtige Info zum elektronischen Amtsblatt

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12 / 2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.

Direkter Link: www.stadt-salzburg.at/amtsblatt

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 15. April 2021

www.stadt-salzburg.at

34. Kundmachung

Fertigstellungs-Verordnung gemäß ALG, Errichtungszeitpunkt eines Hauptkanales im Bereich der Anton-Hochmuth-Straße

GZ: 06/02/28301/2021/001

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Anton-Hochmuth-Straße, Feststellung des Zeitpunktes der Fertigstellung dieses errichteten Hauptkanales

Verordnung

I.

Aufgrund des Beschlusses des Bauausschusses vom 18.3.2021 – namens des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg gestützt auf die Ermächtigung in Punkt 4.2.6. des Anhanges zur GGO - kundgemacht im Amtsblatt Nr. 31/2021, wurde gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes (ALG) bestimmt, dass im Bereich der Anton-Hochmuth-Straße, von der Neutorstraße ca. 58,70 m in nordwestlicher Richtung ein Erfordernis für die Errichtung eines Hauptkanales mit 7.5.2020 besteht.

II.

Im Hinblick auf die im nunmehr abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird - für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung, anlässlich der „Errichtung des Hauptkanales“ im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG - als maßgeblicher Zeitpunkt der Fertigstellung des genannten Hauptkanales der 28.5.2020 bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Mag.^a Martina Berthold MBA

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 19. April 2021

www.stadt-salzburg.at

35. Kundmachung

Bebauungsplan der Grundstufe "Moosstraße Nord - 6 / G1"; Auflage des Entwurfs

GZ: 05/03/87753/2020/003

Bebauungsplan der Grundstufe "Moosstraße Nord - 6/G1", Bereich Gsengerweg 1A bzw. Moosstraße 92 Auflage des Entwurfs

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplan der Grundstufe "Moosstraße Nord - 6 / G1"; Auflage des Entwurfs Bebauungsplanes der Grundstufe „Moosstraße Nord - 6 / G1“ (ON 2) für den Bereich Gsengerweg 1A bzw. Moosstraße 92 zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg
Amtsgebäude der MA 5 –
Raumplanung und Baubehörde
Auerspergstraße 7, 5020 Salzburg

Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes

Zeitraum der Auflage:

Vom 19.4.2021 bis einschließlich 17.5.2021

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung).

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „Moosstraße Nord 3/G1/N2“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 19. April 2021

www.stadt-salzburg.at

36. Kundmachung

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Gnigler Straße 46 - 1/A1“; Kundmachung der Verordnung

GZ: 05/03/25074/2019/018

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Gnigler Straße 46 - 1/A1“ für den Bereich Gnigler Straße 46 Kundmachung der Verordnung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 des Salzburger Stadtrechts 1966 wird der am 12.4.2021 vom Stadtsenat gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung anstelle des Gemeinderates beschlossene Bauungsplan der Aufbaustufe „Gnigler Straße 46 - 1/A1“ für den Bereich Gnigler Straße 46, durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg
 Amtsgebäude der MA 5/03 –
 Amt für Stadtplanung und Verkehr
 Schwarzstraße 44 (5. Stock), 5020 Salzburg

Der Bauungsplan ist in weiterer Folge auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Stadtplan) abrufbar.

Die Rechtswirksamkeit dieser durch öffentliche Auflage kundgemachten Verordnung beginnt gemäß § 19 Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem dieses Amtsblatt herausgegeben wird.

Für den Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 19. April 2021

www.stadt-salzburg.at

37. Kundmachung

Ansuchen Einzelbewilligung (§ 46 Abs 1 ROG 2009);
 Umbau/Verwendungszweckänderung (Hotel in Wohnhaus)

GZ: 05/00/28986/2021/005

Umbau bzw Änderung der Art des Verwendungszwecks eines Hotels in ein Wohnhaus
 Sonnleitenweg 9
 Gst 111/20 KG Aigen I
 Ansuchen um Einzelbewilligung gemäß § 46 Abs 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009

Kundmachung

Gemäß § 73 Abs 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009 idgF, wird hiermit fol-

gendes Ansuchen um raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 46 Abs 1 ROG 2009 kundgemacht:

Umbau bzw Änderung der Art des Verwendungszwecks eines Hotels in ein Wohnhaus (Einfamilienwohnhaus)

Sonnleitenweg 9

Gst 111/20 KG Aigen I

Gemäß § 73 Abs 2 ROG 2009 können innerhalb der Kundmachungsfrist von vier Wochen von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Stellungnahmen eingebracht werden.

Eine Einsichtnahme in die dem Vorhaben zugrundeliegenden Einreichunterlagen ist nach Terminvereinbarung bei der MA 5 – Raumplanung und Baubehörde, Auerbergstraße 7, 5020 Salzburg (Tel. 0662 / 8072 - 3303) möglich.

Für den Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 21. April 2021

www.stadt-salzburg.at

38. Kundmachung

Elisabethstraße; Übernahme einer 16 m² großen Teilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg

GZ: MD/04/62987/2020/022

Übernahme einer Teilfläche im Ausmaß von 16 m² aus Gst. 1193/20 KG Salzburg, an der Elisabethstraße, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg.

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 9.4.2021, Zahl: MD/04/62987/2020/016, eine 16 m² große Teilfläche aus Gst. 1193/20 KG Salzburg, an der Elisabethstraße, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
 Mag. Alexander Molnar


STADT : SALZBURG

Amtsblatt Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 72, Folge 8/2021

 Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke
 kundgemacht auf www.stadt-salzburg.at
 30. April 2021

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Die Amtsblatt-Sammlung enthält Informationen zur Stadt Salzburg und aktuell auf www.stadt-salzburg.at kundgemachte Amtsblatt-Stücke. Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz

Offenlegung gemäß § 25 MedG Abs.4 Grundlegende Richtung:

Seit 1.3.2020 sind Kundmachungen im Amtsblatt der Stadt Salzburg nur noch in elektronischer Form rechtsverbindlich und unter laufender Nummerierung auf www.stadt-salzburg.at zu verlautbaren, sofern gesetzlich nicht eine andere Kundmachungsform angeordnet ist. Die Stadt veröffentlicht diese im jeweiligen Zeitraum einzeln kundgemachten Amtsblatt-Stücke 14tägig in gedruckter Form in der Amtsblatt-Sammlung. Die Amtsblatt-Sammlung hat rein informativen Charakter und bietet auch anderen Einrichtungen die entgeltliche Möglichkeit zur Veröffentlichung von Informationen (Einladungen zu Sitzungen, Tagesordnungen etc.) sowie zur Schaltung von Inseraten.


STADT : SALZBURG
**Wahlamt
Hotline
Tel. 8072-3530**

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 22. April 2021

www.stadt-salzburg.at

 39. Kundmachung
 Volksbegehren "Notstandshilfe"
 GZ: 01/02/44525/2021/004

Verlautbarung

Aufgrund der am 1. April 2021 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidung des Bundesministers für Inneres betreffend die Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung "Notstandshilfe" wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrengesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

von Montag, 20. September 2021, bis (einschließlich) Montag, 27. September 2021,

in jeder Gemeinde in den jeweiligen Text samt Begründung des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu diesem Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular erklären. Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 16. August 2021 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten Sie: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für dieses Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

Eintragungen können während des Eintragungszeitraums an folgenden Adressen vorgenommen werden:

Eintragungslokale

für
Volksbegehren

	Eintragungslokal	Adresse
1	Schloß Mirabell	Mirabellplatz 4
2	Einwohner- und Standesamt, Kieselgebäude	Saint-Julien-Straße 20/4.Stock
3	Bewohnerservice Itzling & Elisabeth-Vorstadt	Reimsstraße 6
4	Bewohnerservice Aigen & Parsch	Aigner Straße 78
5	Wirtschaftshof	Siezenheimer Straße 20
6	Bewohnerservice Salzburg-Süd	Hans-Webersdorfer-Straße 27
7	Wohnquartier Freiraum Gneis	Santnergasse 51 A
8	BESONDERE EINTRAGUNGSBEHÖRDE	öffentliche und private Pflegeeinrichtungen öffentliche und private Krankenanstalten Private Polizeianhaltezentrum

Eintragungen können an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag,	20. September 2021,	8 bis 16 Uhr,
Dienstag,	21. September 2021,	8 bis 16 Uhr,
Mittwoch,	22. September 2021,	8 bis 16 Uhr,
Donnerstag,	23. September 2021,	8 bis 20 Uhr,
Freitag,	24. September 2021,	8 bis 16 Uhr,
Samstag,	25. September 2021,	8 bis 12 Uhr,
Sonntag,	26. September 2021,	8 bis 12 Uhr,
Montag,	27. September 2021,	8 bis 20 Uhr.

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (27. September 2021), 20 Uhr, durchführen.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12/2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form auf www.stadt-salzburg.at rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.



Bestellschein

Aufgrund einer Stadtrechtsnovelle sind die rechtsverbindlichen Kundmachungen seit 1. März 2020 auf der Stadthomepage www.stadt-salzburg.at zu finden. Sie erhalten künftig 14-tägig eine Sammlung dieser tagesaktuell elektronisch kundgemachten Amtsblatt-Stücke in gewohnter Form.

Bestellung / Abbestellung / Fragen zum Abo unter informationszentrum@stadt-salzburg.at bzw. Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg – Kennwort „Amtsblatt“

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Informative Sammlung der Amtsblatt-
Stücke der Stadt Salzburg